

SATZUNG

(Version: 22.08.2023)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen:
„Verband Deutscher Taucherei- und Bergungsbetriebe e.V.“
- (2) Sitz des Verbandes ist Wilhelmshaven.
- (3) Der Verband hat die Stellung eines rechtsfähigen Vereins und ist in das Verbandsregister beim Amtsgericht in Wilhelmshaven, Vereinsregister-Nummer 200067, eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszweck

- (1) Der Verband hat den Zweck, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder, die aus Taucherei- und Bergungsbetrieben sowie verwandten Gewerbebetrieben bestehen, zu fördern und zu betreuen. Sozialpolitische Aufgaben sind in diesen Aufgabenbereichen miteingeschlossen.
- (2) Zur Erreichung der vorgenannten Zwecke wird der Verband vor allem
 - a. den Mitgliedern in allen einschlägigen Angelegenheiten beratend zur Seite stehen und ihre gemeinschaftlichen Interessen vertreten.
 - b. die Interessen aller Mitglieder gegenüber Regierungsstellen repräsentieren.
 - c. Regierungsstellen Vorschläge bezüglich der die Mitglieder betreffenden Angelegenheiten unterbreiten und auf Anforderung auch entsprechende Ratschläge erteilen.
- (3) Die Verfolgung politischer und religiöser Zwecke ist ausgeschlossen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine geschäftlichen Aufgaben. Er kann weder Befugnisse amtlicher Behörden erwerben, noch kann er irgendeine Kontrolle der Geschäftstätigkeit von Mitgliedsfirmen ausüben.
- (2) Gewinne dürfen nicht erzielt werden.
- (3) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbands dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands erhalten.
- (4) Mitglieder des Vorstands und der Sonderausschüsse sowie der Rechnungsprüfer führen ihre Arbeiten für den Vorstand ehrenamtlich aus. Damit verbundene Barauslagen sind vom Verband zu vergüten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbands kann jede natürliche und juristische Person werden, die Taucherei, Bergung oder ein verwandtes Gewerbe betreibt, Ihren Sitz in Deutschland und im deutschsprachigen Ausland hat und die Ziele des Verbands unterstützt. Es gilt das Deutsche Vereinsrecht.

- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verband berät der Vorstand, die Entscheidung wird durch die Mitgliederversammlung getroffen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation des Unternehmens.
- (4) Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Das Eingangsdatum ist hierfür bindend.
- (5) Mitglieder können aus folgenden Gründen mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a. Grobe Verletzung der Satzung
 - b. Nichtbezahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnung
 - c. Versuchter Missbrauch des Verbandes für Parteipolitik (vergl. §2, Abs. 3)
 - d. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes.

Der Ausschluss ist mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung einberufen werden, die abschließend entscheidet.

- (6) Preisabsprachen sowie Diskussionen, die in Verbindung mit vergangenen oder zukünftigen Angebotsabgaben / Projektdurchführungen von Mitgliedsfirmen stehen, sind während laufender Mitgliederversammlungen nicht erlaubt.
- (7) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwaiger noch gegenüber dem Verband bestehender Verpflichtungen. Rechte am Verbandsvermögen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.
- (8) Unternehmen oder Personen, die für den Verband oder für das von ihm vertretene Gewerbe hervorragende Dienste geleistet haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.
- (9) Unternehmen oder Personen, die den Verband mit ihrem Know-How unterstützen können, die sich aber durch eine Mitgliedschaft einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen würden, können auf der Mitgliederversammlung zu Fördermitgliedern ernannt werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Jahresbeitrag beträgt 250,-- € pro Mitglied.
- (3) Der Beitrag wird mit Beginn der Mitgliedschaft fällig und ist jährlich zu entrichten. Die Beitragspflicht endet mit Austritt oder Ausschluss.
- (4) Für Sonderleistungen können einmalige Gebühren erhoben werden. Dies bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Mitglieder, deren Konto einen Beitragsrückstand aufweist, sind nicht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen berechtigt und haben keinen Anspruch auf Leistungen des Verbandes.

§ 6 Organe des Verbands

- (1) Die Organe des Verbands sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
 - c. Sonderausschüsse

- (2) Über alle offiziellen Sitzungen bzw. Versammlungen eines der Organe des Verbands ist ein Protokoll zu führen. Dies muss vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung oder Versammlung unterzeichnet werden. Eine Kopie des jeweiligen Protokolls ist an alle Teilnehmer zu senden. Berichte der Sonderausschüsse sind dem Vorstand zur Prüfung vorzulegen und bei der Mitgliederversammlung vorzustellen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gleich- / stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Im Sinne des § 26 BGB vertreten diese drei in den Vorstand gewählten Mitglieder den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf Ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der Tagesgeschäfte des Verbands. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Vertretung des Verbandes in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder.
 - b. Einberufung aller Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie der Mitgliederversammlungen. Ein Mitglied des Vorstands führt jeweils den Vorsitz.
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Vorlage aller zur Erreichung der Verbandsziele angemessenen Vorschläge.
 - d. Einsetzung von Ausschüssen sowie die Regelung ihrer Zuständigkeit und ihres Tätigwerdens.
 - e. Abschluss von Verträgen auf Basis der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - f. Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung auf der Grundlage des Berichts des Kassenprüfers. Über das Ergebnis ist auf der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - g. Beschlüsse können mit 2/3 Mehrheit des Vorstands gefasst werden. Diese sind schriftlich festzuhalten.
 - h. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
 - i. Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Alle Mitglieder des Vorstands sind bezüglich vertraulicher und persönlicher Daten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch über das Ausscheiden aus dem Vorstand hinaus.
- (7) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal vierteljährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit.

- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder per Videokonferenz erklären. Alle gefassten Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern mit Hinweis auf den schriftliche, fernmündliche oder per Videokonferenz gefassten Beschluss zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, spätestens einen Monat vor Schluss des Geschäftsjahres einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Verbandsmitglieder oder mindestens zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des E-Mail-Versandes. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Dasselbe Verfahren gilt für die Berufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- (4) Alle Anträge, über die auf der Mitgliederversammlung abgestimmt werden sollen, müssen bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Punkte die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn sich die Mehrheit der Teilnehmer hierfür ausspricht.
- (5) Die Mitgliederversammlung als Verbandsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Verbands sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a. Aufgaben des Verbands / zu bearbeitende Themen
 - b. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - c. Beteiligung an Gesellschaften
 - d. Aufnahme von Darlehen
 - e. Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Auflösung des Verbands (siehe § 11)
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsmitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Jedes Mitglied kann sich durch schriftliche Bevollmächtigung durch ein anderes Verbandmitglieds vertreten lassen.

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der im Versammlungssaal zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung ist zulässig. Die Mitglieder werden hierüber im Einladungsschreiben entsprechend informiert. Die gefassten Beschlüsse werden im Protokoll schriftlich festgehalten und gehen allen Mitgliedern im Anschluss zu. Es ist sicherzustellen, dass nur Verbandsmitglieder bzw. deren Vertreter teilnehmen und ihre Stimme abgeben können.
- (9) Vereinsmitglieder, die juristische Personen sind, werden in der Mitgliederversammlung durch eine im Handelsregister zu ihrer Geschäftsführung eingetragene Person oder durch einen leitenden Angestellten vertreten. Leitende Angestellte dürfen nur dann an der Mitgliederversammlung teilnehmen und abstimmen, wenn sie eine schriftliche Vollmacht der Geschäftsführung des Mitglieds vorlegen, das sie vertreten.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Verbandszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienen Verbandsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Verbandsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Satzungsänderungen müssen in das Vereinsregister eingetragen werden und sind erst nach ihrer Eintragung gültig.

§ 10 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbands werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Verbandsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f. - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g. - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

- (3) Den Organen des Verbands, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Verbands und Vermögensbindung

- (1) Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine Mitgliederversammlung entscheiden.
- (2) Zur Annahme des Beschlusses auf Auflösung ist ein $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat über die Verwendung des Verbandsvermögens zu entscheiden.

Wilhelmshaven 22.08.2023
(Ort, Datum)


(Unterschriften)